



BELEHRUNGEN UND HINWEISE

1. BELEHRUNG ÜBER DIE PFLICHT ZUR VERFASSUNGSTREUE IM ÖFFENTLICHEN DIENST

gemäß Nr. 2.2 des Beschlusses der Landesregierung Baden-Württemberg vom 02. Oktober 1973 (StAnz. Nr. 86 S. 4, GABI. S. 950)

Nach § 70 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes (LBG) ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Arbeitnehmer/innen u. a. aus § 3 Abs. 1 TV-L/TV-Ärzte.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil v. 23.10.1952 Az.: 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 2 S. 85 ff.; Urteil v. 17.08.1956 Az.: 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 5 S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten; vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Arbeitnehmer/innen müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen.

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eine ihrer obengenannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflicht mit einer Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer Kündigung rechnen muss.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers/ der Bewerberin

2. HINWEIS ZUM DATENGEHEIMNIS UND ZUR EDV-NUTZUNG AM KLINIKUM

gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Landesdatenschutzgesetz (LDSG)
in der jeweils geltenden Fassung

Ich werde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Verstöße gegen das Datengeheimnis, nach der DSGVO oder dem LDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden; eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses stellt in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht dar, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

Der Volltext der folgenden Gesetze

- Landeskrankengesetz Baden-Württemberg,
- Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg,
- Bundesdatenschutzgesetz
- EU-Datenschutzgrundverordnung sowie
- der Wortlaut des § 203 Strafgesetzbuch

kann in der Abteilung Personalbetreuung oder beim Datenschutzbeauftragten des Klinikums eingesehen oder angefordert werden.

EDV-Nutzung

Ich verpflichte mich, die vom Universitätsklinikum Freiburg zur Verfügung gestellten Dienste ausschließlich für dienstliche/wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Die ungeschützte Übermittlung von personenbezogenen Daten über das Internet ist verboten, da der Schutz der Vertraulichkeit von Informationen während der Übermittlung im Internet nicht gewährleistet ist. Eine unbemerkte Kenntnisnahme durch Unbefugte sowie ggf. die Manipulation der übermittelten Informationen ist möglich.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), die spezifischen Datenschutzbestimmungen des Landeskrankengesetzes (LKHG), die weiteren Bestimmungen zum gesetzlichen Datenschutz, sowie die Datenschutzregelung Nr. 7 (Datenschutzhandbuch des Universitätsklinikums Freiburg) bei der Nutzung der Dienste gewissenhaft beachte.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers/ der Bewerberin

3. ERKLÄRUNG DES BEWERBERS/ DER BEWERBERIN ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG VON EHEGÄTTEN UND NAHEN VERWANDTEN INNERHALB DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS/INNERHALB DER UNIVERSITÄT

Ich erkläre, dass

mein Ehegatte/ein naher Verwandter beim Klinikum/bei der Universität nicht beschäftigt ist.

Herr/Frau _____

Verwandtschaftsgrad: _____

Abteilung: _____

als: _____

beschäftigt ist.

4. ERKLÄRUNG STRAFVERFAHREN/VORSTRAFEN

Ich erkläre, dass

1. ich gerichtlich nicht bestraft bin.

wie folgt bestraft bin:

(Gericht, Behörde, Aktenzeichen, Datum, Strafmaß)

2. gegen mich bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht kein Straf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet worden bzw. ein solches nicht anhängig ist.

gegen mich bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht ein Straf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet worden bzw. ein solches anhängig ist:

(Gericht, Behörde, Aktenzeichen, Datum)

Bei Beamten/ Beamtinnen bitten wir zudem um folgende Angaben:

3. gegen mich keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

gegen mich folgende Disziplinarmaßnahme/n verhängt worden ist/sind:

(Gericht, Behörde, Aktenzeichen, Datum, Disziplinarmaß)

4. gegen mich kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden bzw. ein solches nicht anhängig ist.

gegen mich ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden bzw. ein solches anhängig ist:

(Gericht, Behörde, Aktenzeichen, Datum)

5. FORDERUNGSÜBERGANG BEI DRITTHAFTUNG

Mir ist bekannt, dass ich nach den geltenden tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet bin, bei einer durch Dritte herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit

- dem Arbeitsgeber unverzüglich die entsprechenden Umstände mitzuteilen,
- mich jeder Verfügung über Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten,
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, dass ich nicht darüber verfügen werde.

Mir ist bekannt, dass diese Ansprüche nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz auf den Arbeitgeber übergehen.

6. ERKLÄRUNG ZUM ALLGEMEINEN GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Das Gesetz verbietet Benachteiligungen insbesondere von nachgeordneten Mitarbeiter/innen, aber auch anderer Kollegen/innen, wegen

- der ethnischen Herkunft,
- der Religion oder der Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des (Lebens-)Alters,
- der sexuellen Identität und
- des Geschlechts.

Ich verpflichte mich darauf hinzuwirken, dass in meinem persönlichen Verantwortungsbereich keine Diskriminierungen und Belästigungen vorkommen.

Das Gesetz kennt und untersagt verschiedene Formen von Diskriminierung.

Verboten sind zunächst „Benachteiligungen“, d. h. ungünstigere Behandlungen wegen der oben genannten Merkmale (Alter, Geschlecht etc.), des Weiteren „Belästigung“ und sämtliche Formen von Mobbing wie etwa Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, abwertende Äußerungen und Beleidigungen oder sonstige Verletzungen der Menschenwürde. Auch sexuelle Belästigungen sind untersagt. Dazu zählen nicht nur unerwünschte sexuelle Handlungen und sexuell bestimmte körperliche Berührungen, sondern auch Bemerkungen sexuellen Inhalts, auch per E-Mail oder SMS sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen.

Die für unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Verhaltensregeln sind außerdem auch von unternehmensfremden Personen während ihrer Tätigkeit für das Universitätsklinikum oder in dessen Auftrag einzuhalten. Falls es hier zu Verstößen kommt, werde ich die Abteilung Personalbetreuung informieren.

7. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN BEI DRITTMITTELFINANZIERTEN PROJEKTEN

Für den Fall, dass ich während meiner Beschäftigungszeit am Universitätsklinikum Freiburg zeitweise zu Lasten eines drittmitelfinanzierten Forschungsprojektes finanziert werde, für das im Rahmen der Nachweispflicht meine persönlichen Daten dem Zuwendungsgeber übermittelt werden müssen, erkläre ich mich hiermit mit der Übermittlung der erforderlichen Daten einverstanden.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Dienststelle um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Dienststelle die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen, soweit diese Daten nicht zwingend gemäß gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben verarbeitet werden müssen.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenübermittlung mehr statt. Diese Widerrufserklärung ist an den Geschäftsbereich 4 zu richten. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

8. EMPFANGSBESCHEINIGUNG UND BESTÄTIGUNG ZU DEN PUNKTEN 1 BIS 7 DIESER ERKLÄRUNG

Mir wurden folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Information zum Umgang mit Ihren Daten
- Merkblatt zum Nebentätigkeitsrecht
- Informationsblatt für Beschäftigte zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Merkblatt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Mitarbeiterinformation zum Haftpflichtversicherungsschutz

Hiermit bestätige ich, dass ich die aufgeführten Punkte 1 bis 7 dieser Erklärung sowie die ausgehändigten Merkblätter zur Kenntnis genommen habe und berücksichtigen werde.

Weitere Informationen (z. B. Abwicklung von Medizinschadensfällen, Patientenaufklärung, Haftpflichtversicherung, Dienstreisen, Auszug aus dem 19. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg) werden im Intranet zur Einsicht bereitgehalten. Der Hinweis auf die „Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“ ist auf der Homepage der Universität zur Einsicht hinterlegt: www.uni-freiburg.de/forschung/redlichkeit_in_der_wissenschaft. Ich verpflichte mich, die genannten Informationen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers/ der Bewerberin